

# Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung auch ohne UID des Abnehmers

**UID-Nr. ist nicht die einzige Möglichkeit die Unternehmereigenschaft nachzuweisen.**

Der EuGH hat am 27.9.2012 eine interessante Entscheidung zur Umsatzsteuer getroffen: In einem Reihengeschäft bei dem der Ersterwerber ein Unternehmer aus einem Drittland ist kann die Rechnung an den Ersterwerber als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung behandelt werden, wenn die Ware im Auftrag des Ersterwerbers in ein anderes Mitgliedsland transportiert wird und der Zweiterwerber eine gültige UID hat.

Der Sachverhalt: Ein deutsches Unternehmen hat eine Steinzerkleinerungsmaschine an ein US-amerikanisches Unternehmen verkauft, die in der Gemeinschaft keinen Sitz hat. Diese veräußerte die Maschine an ein finnisches Unternehmen. Der deutsche Lieferant verlangte vom US-Unternehmen eine UID. Da diese keine hatte, teile sie die UID des finnischen Letztkunden mit. Die UID-Nr. wurde geprüft und war gültig. Eine Spedition holte die Maschine im Auftrag des US-Unternehmens in Deutschland ab und transportierte sie nach Finnland. Die Rechnung wurde an das US-Unternehmen unter Verwendung der finnischen UID netto ausgestellt. Das deutsche Finanzamt versagte die Steuerfreiheit, da die Rechnung mit einer falschen UID ausgestellt worden war.

Der EuGH stellte fest, dass eine innergemeinschaftliche Lieferung dann vorliegt, wenn Gegenstände durch den Verkäufer oder den Erwerber innerhalb der Gemeinschaft über eine Staatsgrenze versandt oder befördert werden und der Erwerber ein „Steuerpflichtiger“ (Unternehmer) ist. Die Mitgliedsstaaten können zwar das Vorhandensein einer gültigen UID-Nr. als Voraussetzung für die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung vorsehen, dies darf aber nicht die einzige Möglichkeit des Nachweises der Unternehmereigenschaft sein. Das Fehlen der UID darf nicht der alleinige Grund für das Versagen der Steuerfreiheit sein.

Vom Lieferer kann verlangt werden, dass er in einem zumutbaren Maße sicherstellt, dass es zu keinem Steuerbetrug kommt. Im gegenständlichen Fall hat der deutsche Unternehmer versucht, eine UID vom Erwerber zu bekommen. Er hat die finnische UID geprüft und als gültig erkannt. Die Maschinen waren von ihrer Art her so, dass sie nur unternehmerisch genutzt werden können.

Dass der Ersterwerber nicht in der Gemeinschaft ansässig ist, ändert nichts an der steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung. Die Unternehmereigenschaft des Ersterwerbers hängt nicht vom Vorhandensein einer UID-Nr. sondern von seiner wirtschaftlichen Tätigkeit ab.

**Stand: Oktober 2012**

---

**Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie**  
Wiedner Hauptstraße 63  
A-1045 Wien  
T: +43-(0)590900-3540  
F: +43-(0)590900-3178  
E-Mail: [ubit@wko.at](mailto:ubit@wko.at)  
<http://www.ubit.at>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.  
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.  
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

---